

## Bodenrichtwerte 2019 – 2020 zum Stichtag 31.12.2018

### Bebaubare Grundstücke im Innenbereich

Richtwertzone	Entwicklungs- zustand	Art der Nutzung	Wert- relevante GFZ	Größe Vergleichs- grundstück	Beitrags- rechtlicher Zustand	Bodenrichtwert [€/m <sup>2</sup> ]
OW01	B	M	0,7	600 m <sup>2</sup>	ebfr	<b>190</b>
OW02	B	M	0,7	400 m <sup>2</sup>	ebfr	<b>240</b>
OW03	B	W	0,5	480 m <sup>2</sup>	ebfr	<b>290</b>
OW04	B	W	0,6	500 m <sup>2</sup>	ebfr	<b>360</b>
OW05	B	W	0,6	550 m <sup>2</sup>	ebfr	<b>380</b>
OW06	B	M	0,6	700 m <sup>2</sup>	ebfr	<b>310</b>
OW07	B	M	0,7	400 m <sup>2</sup>	ebfr	<b>250</b>
OW08	B	M	0,6	600 m <sup>2</sup>	ebfr	<b>250</b>
OW09	B	M	0,7	800 m <sup>2</sup>	ebfr	<b>240</b>
OW10	B	M	0,7	650 m <sup>2</sup>	ebfr	<b>190</b>
OW11	B	W	0,7	400 m <sup>2</sup>	ebfr	<b>290</b>
OW12	B	M	0,7	1.200 m <sup>2</sup>	ebfr	<b>230</b>
OW13	B	G			ebfr	<b>120</b>

#### Erläuterungen:

Bodenrichtwertzone: Die Abgrenzung ergibt sich aus der Bodenrichtwertkarte.

Entwicklungszustand: B = Baureifes Land  
R = Rohbauland (städtebauliche Ordnungsmaßnahmen noch nicht erfolgt)

Art der Nutzung: W = Wohnbaufläche  
M = Mischbaufläche  
G = gewerbliche Baufläche

Maß der baulichen Nutzung: z.B. 0,6 = wertrelevante Geschossflächenzahl  
(gebietstypische Geschossfläche (BauNVO 1990))

Bezugsgröße: Grundstücksfläche des Bezugsgrundstücks für den  
Bodenrichtwert

Beitragsrechtlicher Zustand: ebfr = erschließungsbeitragsfrei (Beiträge entrichtet)  
ebpfl = erschließungsbeitragspflichtig (Beiträge ganz oder teilweise nicht entrichtet, bzw. offen stehend)

### **Wohnhäuser im Außenbereich**

(Baurecht nach § 35 BauGB); Bodenrichtwert = ..... **80,00 €/m<sup>2</sup>**

Bezug: GRZ = 0,2 – Grundstücksfläche mind. 500 m<sup>2</sup>

I-geschossige Bauweise

ebpfl Erschließungsbeitragspflicht ist teilweise gegeben  
Anschlussbeiträge für Wasserversorgung und  
Abwasserbeseitigung entrichtet

### **Landwirtschaftliche Anwesen / sonstige Gebäude im Außenbereich**

(Baurecht nach § 35 BauGB); Bodenrichtwert = Basiswert: ..... **20,00 €/m<sup>2</sup>**

Aufschlag bei Stromanschluss ..... 5,00 €/m<sup>2</sup>

Aufschlag bei Wasseranschluss ..... 2,50 €/m<sup>2</sup>

Aufschlag bei Anschluss an öffentliches Kanalnetz ..... 2,50 €/m<sup>2</sup>

### **Landwirtschaftlich genutzte Flächen**

Baumwiese ..... 1,00 €/m<sup>2</sup>

Wiese ..... 1,50 €/m<sup>2</sup>

Acker ..... 2,50 €/m<sup>2</sup>

Kleingarten ..... 5,50 €/m<sup>2</sup>

Wald (ohne Bewuchs) ..... 0,50 €/m<sup>2</sup>

## **Hinweise zu den Bodenrichtwerten**

### Allgemeines

Der Bodenrichtwert (§ 196 Absatz 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Bei bebauten Grundstücken ist der Bodenrichtwert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§ 196 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Der Bodenrichtwert ist frei von Merkmalen, die nur im Rahmen einer Einzelbegutachtung ermittelt werden können, insbesondere frei von:

- individuellen privatrechtlichen Vereinbarungen und Belastungen (z. B. Miet- und Pachtverträge, Grunddienstbarkeiten),
- individuellen öffentlich-rechtlichen Merkmalen (z. B. Baulasten, Denkmalschutz, Bindungen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus),
- individuellen tatsächlichen Belastungen (z. B. Altlasten).

Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Bodenrichtwertgrundstück hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (zum Beispiel hinsichtlich des Erschließungszustands, des beitrags- und abgabenrechtlichen Zustands, der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, seiner Größe, des Baurechts, besonderer Einwirkungen von außen) oder sonstiger individueller Besonderheiten sind bei der Ermittlung des Verkehrswerts des betreffenden Grundstücks zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung der Bodenrichtwertzone sowie die Festsetzung der Höhe des Bodenrichtwerts begründen keine Ansprüche zum Beispiel gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, Baugenehmigungsbehörden oder Landwirtschaftsbehörden.

### Bodenrichtwertzonen

Der Bodenrichtwert wird mit seiner Begrenzungslinie (Bodenrichtwertzone) sowie mit seinen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen für die innerörtlichen Bereiche in Bodenrichtwertkarten und in der vorausgegangenen Beschreibung dargestellt. Der jeweiligen Bodenrichtwertzone ist in innerörtlichen Bereichen eine Zonennummer zugeordnet.

Die Bodenrichtwertzonen wurden vom Gutachterausschuss in freier Würdigung von Art und Maß der baulichen Nutzung, den Immissionseinflüssen, den Grundstücksstrukturen (Grundstücksgrößen und tatsächlichen baulichen Nutzungen) festgelegt. Die Zonen enthalten auch nicht marktfähige Grundstücke, also Flächen, die ausschließlich dem Gemeinbedarf dienen bzw. baulich nicht nutzbare Flächen, auf die die Bodenrichtwerte nicht angewendet werden dürfen. Die Grenzen der Bodenrichtwertzonen unterliegen wie die Bodenrichtwerte selbst den periodischen Fortschreibungen.

### Unverbindliche Hinweise zu den Bodenrichtwerten

Die Bodenrichtwerte wurden im Jahr 2014 erstmals auf Basis einer Qualitätsfaktorenanalyse überprüft. Die Auswertung der Qualitätsfaktorenanalyse wurde auf Basis von ca. 33 Verkaufsfällen mittels Regressionsanalysen vorgenommen. Basis der durchgeführten Qualitätsfaktorenanalyse waren überwiegend Verkaufsfälle mit bebauten Grundstücken, bei denen der dem Gesamtkaufpreis zugrunde liegende Bodenwert auf Basis des Sachwertverfahrens errechnet wurde.

Im Jahr 2016 wurden die Bodenrichtwerte wiederum mittels einer Qualitätsfaktorenanalyse auf Basis von 57 ausgewerteten Kauffällen mittels Regressionsanalyse übergeprüft und vom Gutachterausschuss beschlossen. In die Überprüfung sind auch indexierte Datensätze aus den Jahren 2011 bis 2013 mit eingeflossen.

Im Jahr 2019 wurden wiederum die Bodenrichtwerte auf Basis von 21 ausgewerteten Kauffällen bebauter Grundstücke und weiterer Kaufpreise unbebauter Grundstücke übergeprüft und bezogen auf die Bodenwertentwicklung in umliegenden Städten und Gemeinden indexiert. Die Bodenrichtwerte wurden unter Heranziehung der ausgewerteten Ergebnisse vom Gutachterausschuss beschlossen.

Für die Auswertung der Kauffälle auf Basis des Sachwertverfahrens wurden vorwiegend das von der Stadt Reutlingen im Grundstücksmarktbericht 2019 veröffentlichte und beschriebene Sachwertverfahren (Modell der NHK 2010) und die Sachwertfaktoren für die südlichen Stadtbezirke

von Reutlingen angewandt. Die Bruttogrundflächen in ausgebauten Dachgeschossen wurden abweichend zur üblichen Ermittlung der Bruttogrundfläche (BGF) nach DIN 277 / 2005 (WertR 2006; Anlage 6) nur anteilig „unter der 2,30 m Linie“ (Schnitt der 2,3 m Linie über Rohfußboden der obersten Fußbodendecke mit der Dachhaut) angesetzt.

Bei Grundstücken des Entwicklungszustandes "baureifes Land" wurde der volle Bodenwert (Bodenrichtwert) in der Regel „nur bis üblichen Grundstückstiefe“ der Grundstücke in den einzelnen Bodenrichtwertzonen angesetzt. Für die darüber hinausgehende Flächen (Mehrflächen) wurde in der Regel ca. 1/3 bzw. 1/4 des üblichen Bodenwertes angesetzt, es sei denn die Mehrfläche ist gesondert bebaubar.

Die vorstehenden Hinweise sind unverbindlich und sind keine Handlungsempfehlung. Die Darlegungen können keine Ansprüche gegen den Gutachterausschuss begründen.

Stadt Owen, Gutachterausschuss  
Owen, den 18.12.2019